

Name der Gesellschaft  
Provinzial=Aktienbank des Großherzogthums zu Posen.

会社名  
ポ - ゼン大公国地方株式銀行

認可年月日  
1857.03.16.

業種  
銀行

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,  
Jg.1857,SS.266-280.

ファイル名  
18570316PAGP\_A.pdf

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.


---

## — Nr. 21. —

---

(Nr. 4655.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857., betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen „Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen“ in Posen eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. die Errichtung dieser Provinzialbank und das in den Anlagen enthaltene, notariell vollzogene Statut derselben genehmigen und auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) der Gesellschaft die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen hierdurch erteilen. Zu §. 39. des Statuts bestimme Ich, daß auch die außerordentlichen Generalversammlungen in Posen stattfinden haben. Die Formulare der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien und Dividendenscheine sind von Ihnen festzustellen. — Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statute der Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1857. 

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
den Justizminister und den Finanzminister.

---

# Statut

## der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

---

### Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Posen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

### Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Namenregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien, für nichtig zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 8.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur auf eine vom letzteren mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie, von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden, und daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

§. 9.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 40. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Hundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im §. 12. erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine mortifizirt werden, so geschieht dies in dem durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Verfahren.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staatsanzeiger. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die diesfällige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

### Titel III.

#### Von den Geschäften der Bank.

§. 13.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) Gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren. Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;
- 2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von
  - a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern, und dem Verderben nicht unterworfen sind;
  - b) von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen

nen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion. Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

- 3) Effekten der vorstehend sub Littr. h. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden, und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;
- 4) Das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Posen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;
- 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15—18. auszugeben und einzuziehen.

Anderer als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Posen zu beschränken.

#### §. 14.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind.

#### §. 15.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 13. Nr. 5.) bis zum Betrage von Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. Diese Noten sind der Steuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 44.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben,

so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 19. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million, oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 16.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, funfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten soll die Summe von Einhunderttausend Thalern, die zu zwanzig Thalern ausgegebenen dürfen ebenfalls diese Summe von Einhunderttausend Thalern, und die auf funfzig Thaler lautenden die Summe von dreihunderttausend Thalern nicht übersteigen.

§. 17.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Posen gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich. Der Inhalt des gegenwärtigen §. 17., sowie des nachfolgenden §. 20., ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 18.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechseln, und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden, und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde. Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand, und ihre sämtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 19.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maaßgabe des §. 4. eingezahlt ist.

#### Titel IV.

##### Von den speziellen Rechten der Bank.

###### §. 20.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachung, in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 12. gedachten öffentlichen Blätter, und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

#### Titel V.

##### Von dem Verwaltungsrathe.

###### §. 21.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus ~~zwei~~ Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden diejenigen vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben. Die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet. Welche Mitglieder in den Jahren, in denen der Turnus noch nicht besteht, auszuschneiden haben,



haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 12. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Für die ersten zwei Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebs bilden die Herren L. Annuß, Beyme, F. Vielefeld, J. Bleichröder, C. Grassmann, H. Jacobson, S. Jaffé, W. Raschel, L. Rieß, G. v. Rosenstiel, v. Winterfeld und W. Witkowski den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des dritten Betriebsjahres statt.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 25.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung unter Zuziehung eines Notars oder Gerichtsdeputirten und in der §. 21. vorgeschriebenen Weise. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im §. 22. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet; an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden an-

anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

S. 27.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (vergl. S. 44.);
- g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmungen der Gehälter sämtlicher Angestellten;
- h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontraktes mit demselben;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Ausstellung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhaltes und der Grenzen solcher Prokuren;
- k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, und aus moralischen Gründen jeder Zeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromit-

tiren und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 28.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Lantieme von sechs Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

## Titel VI.

### Von der Direktion.

§. 30.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor/ und ~~zwei~~ nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters (§. 35.), bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Die Namen derselben, sowie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den durch den §. 12. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 31.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und ihre Instruktion sie nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 32.

§. 32.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 33.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri, ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 30. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 27.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 34.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 35.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 36.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

§. 37.

Die Direktion fertigt und übergibt dem Verwaltungsrathe die §. 27. sub b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staats vorzulegen und gleichzeitig in den §. 12. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen. Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 38.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

**Titel VII.**

**Von den Generalversammlungen.**

§. 39.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März in Posen zusammen. Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet die Direktion, so oft sie es den Umständen angemessen erachtet, oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche Generalversammlung findet jedoch erst im zweiten Geschäftsjahre statt.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein. Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zweimal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 40.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind. In der Generalversammlung hat der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, von zehn Aktien zwei Stimmen, von fünfzehn Aktien drei Stimmen, von zwanzig Aktien vier Stimmen, und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Inhaber von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen gestattet.

Min-

Minderjährige werden gesetzlich durch ihre Vormünder repräsentirt. Der Vertreter hat die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlung bei der Verwaltung niederzulegen.

Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammengenommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 41.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von ~~zwei~~ zwei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 42.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 43.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar oder Gerichtsdeputirten aufgenommen, und von dem Kommissarius der Königlichlichen Regierung, dem Syndikus, den anwesenden Direktoren und Verwaltungsräthen, und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

**Titel VIII.**

**Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.**

§. 44.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abge-  
(Nr. 4655.) ge-

geschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen. Von dem Ueberrest werden wenigstens zwanzig Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von zweimal hundertfünfzigtausend Thalern angewachsen ist.

Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals, und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann zunächst erzielten Reingewinne nach Berichtigung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes statutenmäßig zustehenden Tantiemen nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überfliegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 45.

Die Dividenden sind in Posen an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 46.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

## Titel IX.

### Verfahren bei der Auflösung.

#### §. 47.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

#### §. 48.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionaire in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll. Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 346.) zur Anwendung. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staats zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu bekräften.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwendet.

#### §. 49.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den in gegenwärtigem Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank den Aktionairen gegenüber von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Aktien erforderlich.

## Titel X.

### Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

#### §. 50.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch  
(Nr. 4655.) zwei,



zwei, von den Parteien zu erwählende, in Posen wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernannt auf deren Antrag der zeitige Direktor des Kreisgerichts zu Posen, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Rath desselben einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter oder des Obmanns ist der Rechtsweg nur in den Fällen des §. 172. und in der Frist des §. 174. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung zulässig.

§. 51.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung des Statuts, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer, drei Vierteltheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität.

Die Beschlüsse über dergleichen bedürfen der Königlichen Bestätigung.

**Titel XI.**

**Oberaufsichtsrecht des Staats.**

§. 52.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Sollte es die Staatsregierung für nothwendig befinden, dem Staatskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank ersetzt werden.

**Titel XII.**

**Transitorische Bestimmungen.**

§. 53.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statutes an gerechnet, nach den darin enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

---

Rebigit im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.  
(Rudolph Deder.)